

Die Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen hat in ihrer Sitzung am XX.X.2020 gemäß § 15 Satz 1 Nr. 1h des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) diese Berufsordnung verabschiedet.

Präambel

Mit der Verabschiedung der vorliegenden Berufsordnung nutzt die Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen den ihr vom Niedersächsischen Gesetzgeber eröffneten Entscheidungsspielraum, innerhalb der geltenden gesetzlichen Vorgaben das Nähere zu den Berufspflichten nach § 24 PflegeKG zu regeln. Angesichts der Dynamik des Wandels, dem die Pflege unter anderem durch die demographische Entwicklung, den Fortschritt in Wissenschaft und Technik und der Änderung des rechtlichen Rahmens ausgesetzt ist, wird es unumgänglich sein, dass die Berufsordnung kontinuierlich überprüft und an das geltende Recht und den wissenschaftlichen Erkenntnisstand angepasst wird. Die Regelungen der Berufsordnung stehen im Einklang mit nationalen und internationalen Standards für den Heilberuf Pflege und sollen die professionelle Ethik des Berufsstands verdeutlichen.

Grundsätze

§ 1 Allgemeine Grundlagen

(1) ¹Personen, die die Erlaubnis haben, die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“, „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ zu führen und diesen Beruf in Niedersachsen ausüben, sind Mitglieder der Pflegekammer Niedersachsen und unterliegen im Rahmen ihrer Berufsausübung den Vorgaben dieser Berufsordnung. ²Die Angehörigen dieser Berufe treffenden Rechte und Pflichten werden durch die vorliegende Berufsordnung näher geregelt. ³Damit leistet die Berufsordnung einen Beitrag zur Schaffung von Rechtssicherheit und stärkt so die Stellung der in ihren Anwendungsbereich fallenden Personen.

(2) ¹Pflege im Sinne des Absatzes 1 umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender. ²Pflege ist entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer professionellen Ethik zu erbringen. ³Dabei sind die konkrete Lebenssituation, der soziale, kulturelle und religiöse Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der Menschen mit Pflegebedarf zu berücksichtigen. ⁴Die Pflege unterstützt die Selbstständigkeit der Menschen mit Pflegebedarf und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.

(3) ¹Die Kammermitglieder üben ihren Beruf gewissenhaft aus und respektieren die Würde und das Selbstbestimmungsrecht der Pflegebedürftigen. ²Sie informieren sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen und beachten diese. ³Sie bilden sich fort, so dass sie mit den beruflichen Entwicklungen soweit Schritt halten können, wie dies für eine sichere und wirksame berufliche Leistung erforderlich ist. ⁴Sie arbeiten mit anderen Kammermitgliedern sowie den Angehörigen anderer Berufsgruppen kollegial zusammen.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Die Regelungen in dieser Berufsordnung sollen
 - das Vertrauen zwischen Kammermitgliedern und Menschen mit Pflegebedarf herstellen und fördern,
 - auf den Schutz der Menschen mit Pflegebedarf hinwirken,
 - die Qualität der pflegerischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung durch fachliche und pflegerische Standards aufrechterhalten und weiter optimieren,
 - das Ansehen des Heilberufs Pflege wahren und fördern,
 - auf berufswürdiges Verhalten hinwirken und berufsunwürdiges Verhalten verhindern,
 - die Kooperation in der Berufsgruppe und in der interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Berufsausübung fördern.
- (2) Bei Erbringung pflegerischer Leistungen sind Menschen mit Pflegebedarf
 - als selbstbestimmte Individuen zu respektieren,
 - in ihren Interessen und ihrer Würde zu fördern und zu schützen,
 - bei der Gesundheitspflege und sozialen Betreuung entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse zu unterstützen und zu beraten.
- (3) Zur Erreichung dieser Ziele und unter Beachtung dieser Grundsätze beraten Kammermitglieder Individuen, Gruppen, sowie Organisationen und Institutionen.

§ 3 Selbstverständnis

- (1) Der Pflegeberuf ist ein anerkannter Heilberuf, der von den Kammermitgliedern, die eine staatlich anerkannte Ausbildung absolviert haben, in Orientierung an den aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen, die u.a. durch die Inhalte der zugelassenen Weiterbildungen der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer und den Regelungen in anderen Bundesländern festgelegt sind, ausgeübt wird.
- (2) ¹Den Kammermitgliedern kommt eine zentrale Rolle in der Gesundheitsversorgung des Individuums und der Bevölkerung zu. ²Der Heilberuf Pflege ist Teil der Gesellschaft. ³Die Berufsangehörigen tragen Mitverantwortung für eine hochwertige, qualitätsorientierte, professionelle und interprofessionelle gesundheitlich-pflegerische Versorgung.
- (3) Die Kammermitglieder orientieren ihr Handeln an ethischen Grundsätzen, wie sie international im Ethikkodex des International Council of Nurses niedergelegt sind.

Berufspflichten

§ 4 Beachtung der geltenden Vorschriften

- (1) Die Kammermitglieder verpflichten sich, die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu beachten und sich über diese zu unterrichten.
- (2) ¹Erlangen Kammermitglieder Kenntnisse, dass Personen ohne Erlaubnis zur Berufsausübung Tätigkeiten durchführen, die nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflegeberufe (PfIBG) Personen mit entsprechender Erlaubnis vorbehalten sind, sind sie

verpflichtet, dies der Vorgesetzten oder dem Vorgesetzten mündlich und schriftlich mitzuteilen. ²Die Kammermitglieder haben die Möglichkeit, sich zur fachlichen Aufklärung und Unterstützung sowie zu Informationszwecken an die Pflegekammer zu wenden. ³Diese wird prüfen, ob andere öffentliche Stellen oder andere zuständige Heilberufskammern einzuschalten sind. ⁴Auf Wunsch des meldenden Kammermitglieds werden dessen persönliche Daten anonymisiert.

§ 5 Gewissenhafte Berufsausübung

(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben (§ 24 S. 1 PflegeKG).

(2) ¹Die Kammermitglieder dürfen nur pflegerische Leistungen erbringen, wenn sie die notwendige fachliche Qualifikation aufweisen. ²Das Einschreiten bei akuter Gefahr für Leib und Leben sowie persönliche Integrität der den Kammermitgliedern anvertrauten Menschen mit Pflegebedarf bleiben davon unberührt.

(3) Wenn der Gesundheitszustand oder die Kompetenzen des Kammermitglieds eine fach- und sachgerechte Berufsausübung nicht oder nicht mehr ermöglichen, hat das Kammermitglied unverzüglich mündlich und schriftlich die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten zu informieren.

(4) Ist eine fach- und sachgerechte Berufsausübung aufgrund von organisatorisch-fachlichen Rahmenbedingungen oder aufgrund des Verhaltens, des Gesundheitszustands oder der Kompetenzen einer anderen mit der Versorgung betrauten Person nicht möglich, hat das Kammermitglied unverzüglich mündlich und schriftlich die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten zu informieren.

(5) ¹Treten Zweifel an einer fach- und sachgerechten Berufsausübung im Sinne der Absätze 3 und 4 auf, haben die Kammermitglieder die Möglichkeit, sich zur fachlichen Aufklärung und Unterstützung sowie zu Informationszwecken an die Pflegekammer zu wenden. ²Diese wird prüfen, ob andere öffentliche Stellen oder andere zuständige Heilberufskammern einzuschalten sind. ³Auf Wunsch des meldenden Kammermitglieds werden dessen persönliche Daten anonymisiert.

§ 6 Dokumentation

(1) Die Kammermitglieder haben sicherzustellen, dass der gesamte Pflegeprozess und ihre Tätigkeiten im Rahmen der professionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit in strukturierter Form nachvollziehbar aufgezeichnet werden.

(2) Die Dokumentation hat vollständig, zeit- und handlungsnah, leserlich, signiert und fälschungssicher zu erfolgen.

(3) Menschen mit Pflegebedarf und weiteren Berechtigten muss die Pflegeakte jederzeit zugänglich sein, soweit nicht erhebliche Rechte der Pflegefachperson oder Dritter dem entgegenstehen.

§ 7 Berufstätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis

(1) Kammermitglieder in einem Beschäftigungsverhältnis dürfen nur Weisungen befolgen, die mit dieser Berufsordnung vereinbar sind und deren Befolgung sie selbst fachlich verantworten können.

(2) ¹Kammermitglieder dürfen in Bezug auf fachliche Angelegenheiten ihrer Berufsausübung Weisungen von Vorgesetzten nur dann befolgen, wenn diese über entsprechende pflegerische Qualifikationen verfügen. ²Alle dem Heilberuf Pflege vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 PflBG unterliegen nicht der ärztlichen Weisungsbefugnis. ³Pflegefachpersonen führen eigenständig ärztlich angeordnete Maßnahmen, wie insbesondere Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation durch (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 PflBG in der aktuell geltenden Fassung).

(3) ¹Kammermitglieder als Dienstvorgesetzte dürfen keine fachlichen Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung unvereinbar sind. ²Sie haben bei der Gestaltung beruflicher Rahmenbedingungen darauf hinzuwirken, dass diese den weisungsgebundenen Berufskolleginnen und Berufskollegen die Einhaltung ihrer Berufspflichten ermöglichen.

(4) Sind für das Kammermitglied aufgrund seiner Fachkompetenz Umstände erkennbar, die die Annahme eines Pflegefehlers begründen, hat es die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten unverzüglich zu informieren.

(5) ¹Die Pflegekammer berät die Mitglieder in den sich aus Absatz 1 bis 4 ergebenden Fragen. ²Die Mitglieder können ihren Arbeitsvertrag der Pflegekammer vorlegen, die diese in den sich damit im Zusammenhang stehenden Fragen der Berufsausübung berät.

§ 8 Würde und Selbstbestimmungsrecht

(1) Die Kammermitglieder müssen die Würde und das Selbstbestimmungsrecht der Pflegebedürftigen respektieren.

(2) Die Kammermitglieder dürfen nicht das Interesse Dritter über das Wohl des Menschen mit Pflegebedarf stellen, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

(3) Die Kammermitglieder haben die Möglichkeit, sich bei berufsethischen Fragen direkt an die Ethikkommission der Pflegekammer Niedersachsen zu wenden.

(4) Die Ethikkommission der Pflegekammer Niedersachsen gibt Stellungnahmen zu ethischen Fragen in Form von Empfehlungen und Richtlinien ab.

§ 9 Pflege minderjähriger und eingeschränkt einwilligungsfähiger Personen

(1) ¹Die Kammermitglieder haben das allgemeine Persönlichkeitsrecht Minderjähriger und eingeschränkt einwilligungsfähiger Menschen mit Pflegebedarf zu wahren und sind vorrangig dem Wohl ihrer Patienten verpflichtet. ²Sie haben in diesem Zusammenhang auf besondere Risiken für Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlungen zu achten und, soweit dies erforderlich ist, auf Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hinzuwirken.

(2) Die Kammermitglieder können sich an die Pflegekammer wenden, die sie zur Lösung der Konflikte berät.

§ 10 Datensicherheit und Datenschutz

(1) ¹Die Kammermitglieder haben das informationelle Selbstbestimmungsrecht der ihnen anvertrauten Menschen mit Pflegebedarf zu wahren. ²Sie haben insbesondere in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass erhobene Daten und persönliche Aufzeichnungen sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen unbefugter Dritter umfassend geschützt sind.

(2) ¹Dies gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten und Aufzeichnungen. ²Die jeweils aktuellen Sicherheitsstandards sind einzuhalten und die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten.

§ 11 Wissenschaftlicher Erkenntnisstand

(1) Pflegerische Leistungen sind dem allgemein anerkannten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechend zu erbringen.

(2) Den Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse bilden u.a. die jeweils aktuell gültigen pflegerischen Expertenstandards sowie Leitlinien ab.

§ 12 Fortbildung

¹Die Kammermitglieder haben sich so fortzubilden, dass sie mit der beruflichen Entwicklung soweit Schritt halten, wie dies für eine sichere und wirksame berufliche Leistung erforderlich ist (§ 24 S. 4 PflegeKG). ²Soweit der Fortbildungspflicht aufgrund arbeitgeberseitiger Vorgaben nicht nachgekommen werden kann, kann das Kammermitglied dies der Pflegekammer mitteilen. ³Diese wird prüfen, ob andere öffentliche Stellen oder andere zuständige Heilberufskammern einzuschalten sind. ⁴Auf Wunsch des meldenden Kammermitglieds werden dessen persönliche Daten anonymisiert.

§ 13 Kollegiale Zusammenarbeit

Die Kammermitglieder sind verpflichtet, mit anderen Kammermitgliedern sowie mit den Angehörigen anderer Berufsgruppen kollegial zusammenzuarbeiten. (§ 24 S.5 PflegeKG).

§ 14 Auftreten in der Öffentlichkeit

¹Die Kammermitglieder achten bei ihrem beruflichen Auftreten in der Öffentlichkeit darauf, das Ansehen des Berufsstandes zu schützen und zu fördern. ²Sie orientieren sich im Umgang mit sozialen Medien an den Grundsätzen, die unter anderem das International Council of Nurses im Positionspapier „Pflegefachpersonen und die sozialen Medien“ beschreibt.

Rechte der Kammermitglieder gegenüber der Pflegekammer

§ 15 Pflichten der Pflegekammer gegenüber ihren Mitgliedern

(1) Die Pflegekammer erfüllt die ihr durch das Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege übertragenen Aufgaben, zu denen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 PflegeKG die Beratung der Kammermitglieder in Fragen der Berufsausübung und nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 PflegeKG die

Hinwirkung auf die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen ihnen und freiwillig beigetretenen Personen oder zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, gehört.

(2) Die Pflegekammer unterstützt auf diese Weise die Kammermitglieder bei Umsetzung der aus dieser Berufsordnung resultierenden Pflichten sowie bei Wahrung der aus ihr abgeleiteten Rechte.

Verfahren

§ 16 Maßnahmen der Kammer

§ 25 Abs. 2 PflegeKG räumt der Kammer das Recht ein, gegenüber ihren Mitgliedern und den in § 3 Abs. 1 Satz 1 PflegeKG genannten Personen die Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung von deren Berufspflichten erforderlich sind.

§ 17 Berufsvergehen

(1) ¹Die Kammer kann Verstöße von Kammermitgliedern gegen ihre Berufspflichten (Berufsvergehen) nach § 26 Abs. 1 S. 1 PflegeKG in einem Rügeverfahren ahnden. ²Im Rügeverfahren ist nach § 26 Abs. 1 S. 2 PflegeKG die Verwarnung oder die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 2.500 Euro unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kammermitglieds zulässig. ³Die Kammer kann nach § 26 Abs. 1 S. 3 PflegeKG auch Berufsvergehen ahnden, die ehemalige Kammermitglieder während ihrer Mitgliedschaft in der Kammer begangen haben.

(2) ¹Nach § 26 Abs. 1 S. 4 PflegeKG findet ein Rügeverfahren nicht statt, soweit wegen des Berufsvergehens ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist. ²Die zuständige Disziplinarbehörde teilt der Kammer das Ergebnis der Ermittlungen sowie den Ausgang des Disziplinarverfahrens mit.

(3) Wegen derselben Tat, die Gegenstand einer rechts- oder bestandskräftigen Entscheidung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren war, ist die Fortsetzung eines berufsrechtlichen Verfahrens nur zulässig, wenn diese Entscheidung den Unrechtsgehalt der Berufspflichtverletzung nicht abgegolten hat (§ 26 Abs. 3 PflegeKG in Verbindung mit § 61 Abs. 2 HKG)

(4) ¹Der Bescheid, durch den das Kammermitglied verwarnt oder ein Ordnungsgeld verhängt wird, ist schriftlich zu erteilen, zu begründen und dem Kammermitglied zuzustellen. ²Für Einwendungen gegen den Bescheid ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben (§ 26 Abs. 2 PflegeKG).

(5) ¹Im Übrigen gelten für die Durchführung des Rügeverfahrens die §§ 61, 74 und 75 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) entsprechend. ²Für die Verfolgungsverjährung gelten § 65 HKG und für die Tilgung von Eintragungen und die Vernichtung von Unterlagen § 66 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 HKG entsprechend (§ 26 Abs. 3 PflegeKG).